



Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Eil von 1908 e. V.

Mietvertrag Schützenhaus Eil

zwischen dem oben genannten Verein und dem nachfolgend genannten Mieter.

PERSONENDATEN MIETER:

Vor- und Zuname: _____

Straße und HausNr.: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon: _____ Mobiltelefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Geburtsdatum: _____ Mietdatum: _____ 10:00 h _____

Mietgrund: _____ Personalausweisnummer _____

MIETGEBÜHR:

(zutreffendes bitte ankreuzen)

- Mitglied (70,- €)
 Aufbau Vorabend (30,- €)
 ½ Tag Nichtmitglied (140,-€)
 Nichtmitglied (280,-€)
 Endreinigung (40,- €)*s. 5.11
 Nutzung Spülmaschine (25,- €)

--

Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungsstellung in bar fällig.

KAUTION:

Bei Abschluss des Mietvertrages ist eine Kautionshöhe von 280,-€ in bar fällig, welche nach beanstandungsfreier Abnahme durch den Vermieter mit dem Rechnungsbetrag verrechnet wird. Tritt der Mieter innerhalb von 28 Tagen vor Mietdatum vom Mietvertrag zurück, so mindert sich der gezahlte Kautionsbetrag um 50%, tritt der Mieter innerhalb von 14 Tagen vor Mietdatum vom Mietvertrag zurück, verfällt die Kautionshöhe.

GETRÄNKEPREISE:

| | |
|---|---------------------------|
| Kölsch vom Fass | 2,75 € je Liter |
| Coca Cola, Fanta, Sprite, Mineralwasser | 2,00 € je 1Ltr-Flasche |
| Fassbrause | 1,50 € je 0,33Ltr-Flasche |

MIETBEDINGUNGEN:

Das Bier muss vom Vermieter bezogen werden. Der Vermieter behält sich das Recht vor, unangekündigt das Einhalten der Mietbedingungen zu kontrollieren.

Die Mietbedingungen und das Nichtraucherschutzgesetz des Landes NRW habe ich zur Kenntnis genommen.

Köln, den _____

 Unterschrift / Name Schützenbruderschaft Unterschrift des Mieters

Köln, den _____

 Schlüssel übergeben Unterschrift des Mieters

auf die Vermeidung von Lärmbelästigungen wurde besonders hingewiesen.

Livemusik keine Livemusik

IBAN: DE46 3705 0198 1003 2427 48

Mietbedingungen Schützenhaus Eil

1. Die Mietzeit gilt von **10:00 Uhr des vereinbarten Miettages bis 11:00 Uhr** des Folgetages.
2. **Der Mieter ist verpflichtet die Eingangstür und den Notausgang frei zu halten und beim Verlassen zu verschließen.**
3. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass keiner der Gäste das Dach betritt.
4. **Das Abbrennen von Feuerwerken sowie das Grillen im Außenbereich sind strikt verboten.**
5. Folgende Punkte sind vor der Rücknahme durch den Mieter zu erfüllen:
 - 5.1. Tische und Stühle müssen gesäubert und so gestellt werden, wie sie bei Mietbeginn vorgefunden wurden. Ein Lageplan ist im Sicherungskasten (Theke) ausgehängt.
 - 5.2. Die Toiletten sind zu reinigen.
 - 5.3. Der Theken- und Küchenbereich, sowie benutzte Inventargegenstände sind zu reinigen.
 - 5.4. Der Fußboden ist erst zu Kehren und anschließend mit den vom Vermieter zur Verfügung gestellten Reinigungsmitteln zu putzen.
 - 5.5. Alle durch den Mieter angebrachten Dekorationen müssen entfernt werden.
 - 5.6. **Es ist untersagt Pokale, Wandtafeln, Urkunden und sonstige Gegenstände des Vermieters abzuhängen oder gar zu verändern.**
 - 5.7. Der entstandene Müll muss durch den Mieter entsorgt werden. **Die Mülltonnen des Vermieters dürfen nicht benutzt werden.** Eine wiederrechtliche Nutzung der Mülltonnen wird gemäß der Abfallgebühren-Ordnung in Rechnung gestellt.
 - 5.8. Das Heizungsthermostat ist im Winter auf 7°C zu stellen.
 - 5.9. **Die Sicherungsschalter Nr. 1 bis 16 im Thekenbereich sind nach unten zu stellen.**
 - 5.10. **Die Geschirrspülmaschine ist nur nach der ausgehängten Anleitung zu benutzen und abschließend zu reinigen.**
 - 5.11. **Unangemessene Verschmutzung durch Erbrochenes oder Fäkalien ist immer durch den Mieter zu beseitigen. Sollten noch Reste verbleiben wird der doppelte Betrag für eine Endreinigung in Rechnung gestellt.**
6. Ab **22:00 Uhr** sind alle **Fenster**, einschließlich der **Eingangstüre**, **geschlossen** zu halten. Die Veranstaltung muss zur Sperrstunde (1:00 Uhr) beendet sein. Beim **Verlassen** des Schützenhauses ist im eigenen Interesse auf besondere **Ruhe** zu achten. Jegliche Beschwerden an den Vermieter durch das Amt für öffentliche Ordnung oder der Polizei werden an den Mieter, als **Verantwortlichen**, weitergeleitet. Eine weitere Vermietung an den Beschuldigten ist folglich ausgeschlossen. Auf die vorsorgliche Brandverhütung durch die vorhandenen Feuerlöscher wird hingewiesen.
7. Auf die **restlose** Beseitigung von Konfetti wird aus gegebenem Anlass besonders hingewiesen.
8. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass er als letztes das Mietobjekt verlässt und sich zu vergewissern, dass keine Person entgegen seines Willens eingesperrt wird.
9. Während der Vermietung entstandene Schäden, sowie durch übermäßige Verschmutzung notwendig gewordene Sonderreinigungen, sind vom Mieter in der ermittelten Schadenshöhe zu begleichen. Die Schadenshöhe und die Wahl der zu beauftragenden Reparaturfirma werden vom Vermieter ermittelt.
10. Der Mieter hat zur Kenntnis genommen, dass er dazu verpflichtet ist, anmeldepflichtige musikalische Darbietungen bei der GEMA anzumelden, sowie für Beiträge zur Künstlersozialkasse aufzukommen.
11. **Der Mieter verpflichtet sich, dass die Veranstaltung mit Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stets durch eine Aufsichtsperson beaufsichtigt wird.**
12. Bei Verlust des Schlüssels ist die **komplette Schließanlage** auf Kosten des Mieters zu erneuern.
13. **Das Parken auf dem benachbarten Parkplatz der Kleingartenanlage ist verboten. Dieser wird am Abend vom Eigentümer abgeschlossen.**
14. Sollte eine Bedingung der Mietbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.
15. Keine Life-Musik bei Veranstaltungen wegen Lärmschutz
16. **Die Auflagen der jeweils aktuellen CoronaSchVO NRW sind zu beachten. Der Mieter hat die Einhaltung sicherzustellen und ist dafür verantwortlich. Der Mieter stellt die Aufnahme seiner Gäste mit Namen und Adresse in einem Verzeichnis sicher, und legt dieses bei der Rückgabe des Gebäudes dem Verein vor.**

Nichtraucherschutzgesetz Schützenhaus Eil gültig ab 01.05.2013

1. Laut dem Nichtraucherschutzgesetz des Landes NRW (§ 2 Absatz 4) darf ab dem 01.05.2013 in Sportstätten, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, **sowie** deren Aufenthaltsräumen nicht mehr geraucht werden.

Das Schützenhaus Eil fällt unter diese Einrichtungen.

2. Das Nichtraucherschutzgesetz unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Produktgruppen, wie z. B. Zigaretten, Zigarren, Kräuterezigaretten oder elektronischen Zigaretten. Die Nutzung dieser Produkte ist **in allen Räumen** des Schützenhauses nicht zulässig. Im Schützenhaus Eil gilt

„Absolutes Rauchverbot“

Bei Zuwiderhandlung ist eine Konventionalstrafe in Höhe der Kautions, die für die notwendigen Renovierungsarbeiten verwendet wird, fällig.

4. Ordnungswidrigkeiten:
 - 4.1. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen einem Rauchverbot nach § 3 Nichtraucherschutzgesetz NRW raucht.
 - 4.2. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern oder Kennzeichnungspflichten nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 oder Hinweispflichten nach § 4 Absatz 1 nicht erfüllt.
 - 4.3. Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall von Punkt 4.2. mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.
5. Sollten gegenüber der Schützenbruderschaft Eil seitens von Ordnungsbehörden Geldbußen ausgesprochen werden, so werden diese an den Mieter weitergeleitet.
6. Sollte ein Mieter und/oder seine Gäste vor dem Eingangsbereich (dazu gehört auch die Grünanlage) und / oder öffentlichen Gehweg rauchen, so wird der Mieter verpflichtet gegenüber der Nachbarschaft für Ruhe zu sorgen. Ebenfalls verpflichtet sich der Mieter den Eingangsbereich und den öffentlichen Gehweg nach der Veranstaltung von Zigarettenfilter zu reinigen.

Ist dies nicht der Fall, so wird eine Sonderreinigung veranlasst (siehe Mietbedingungen Nr. 6).